

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Magold.

Fernsprecher Nr. 28.

89. Jahrgang.

Postcheckkonto Nr. 5113 Stuttgart

Anzeigen-Gebühr
für die einspalt. Zeile aus
gewöhnlicher Schrift oder
deren Raum bei einmal
Einschaltung 10 A.,
bei mehrmaliger
entsprechend Rabatt.

Belagere:
Vlauderstüchgen,
Mastr. Sonntagblatt
und
Schwab. Landbote.

M 23

Freitag, den 29. Januar

1915

Amtliches.

Bekanntmachung

des Stellvertreters des Reichskanzlers
über die Bereitung von Backwaren
vom 5. Januar 1915. (Reichs-Ges.-Bl. S. 8)

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchen, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf sechzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehrlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchen, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehrlartigen Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelmehlmehl oder andere mehrlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4. Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelstücken, Kartoffelmehl oder Kartoffelmehlmehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelstücken, Kartoffelmehl oder Kartoffelmehlmehl oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reis- oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelstücken verwendet werden.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundzwanzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Fütterung des Viehes ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backwaren von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, ausbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftszeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefugigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Geschehen bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorfälle, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkauf- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftszeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Militärverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Januar 1915.

Bekanntmachung des Ministerium des Innern betr. die Bereitung von Backwaren.

Zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar d. J. (Reichs-Ges.-Bl. S. 8, abgedruckt in Bell. zu Nr. 9 des Staats-Anzeigers), werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Auf Grund von § 5 Abs. 4 der Bekanntmachung wird bis auf weiteres zugelassen, daß bei der Bereitung von Roggenbrot das Roggenmehl bis zu 30 Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird, das unter 100 Teilen des Gesamtgewichts 30 Gewichtsteile Roggenmehl enthält (I. § 3 der Bekanntmachung.)

2. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung sind die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter. Der Beginn der zwölfstündigen Arbeitszeit darf von ihnen nicht nach 8 Uhr morgens festgesetzt werden. Auf die Bekanntmachung des Ministerium des Innern, betreffend die Co-tagsarbeit in Bäckereien vom 15. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 12) wird Bezug genommen. Während der in § 9 vorgeschriebenen zwölfstündigen Ruhezeit sind alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, insbesondere auch die Herstellung des Vorteigs (Desserts, Sauerteigs) verboten.

3. Kuchen dürfen nur an den ersten 5 Wochenenden der Woche bereitet werden.

4. Alles Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht muß mit einer Ziffer bezeichnet werden, die dem Monats- und seiner Herstellung entspricht. Die Anbringung der Ziffer hat auf der Oberfläche des gebackenen Brotes selbst zu erfolgen; sie darf also nicht nur aufgedruckt werden. — Noch nicht veräußerte Ware ist von der veräußerten getrennt aufzubewahren.

5. Es wird darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über die Bereitung von Backwaren mit Ausnahme der in den §§ 9-11, 16 der Bekanntmachung gegebenen, nicht nur für die Herstellung solcher in Bäckereien, sondern auch für die in der Land- und Hauswirtschaft geübte Herstellung gelten.

6. Die Polizeibehörden haben die Einhaltung der in der Bekanntmachung und in Vorstehendem getroffenen Vorschriften aufs strengste zu überwachen, von dem ihnen durch § 18 der Bekanntmachung eingeräumten Befugnissen weitestgehenden Gebrauch zu machen und die Einhaltung der Vorschriften nötigenfalls unter Anwendung von Zwang sicherzustellen.

Wenn irgend möglich, sind zur Unterstüßung der Polizeibehörden besondere Sachverständige aufzustellen, die nach § 15 der Bekanntmachung auf ihre Obliegenheiten zu vereidigen sind. Die Landeszentralstelle für Gewerbe und Handel ist bereit, die Polizeibehörden bei der Aufstellung von Sachverständigen zu unterstützen.

Die zu entnehmenden Proben können den in Frage kommenden Nahrungsmitteluntersuchungsämtern, dem hygienischen Laboratorium des K. Medizinalkollegiums oder dem hygienischen Institut der Landeszentralstelle für Gewerbe und Handel eingeschickt werden.

Stuttgart, den 21. Januar 1915. Fleischhauer.

Vorstehendes wird auftragsgemäß hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Ortspolizeibehörden haben für die Durchführung der getroffenen Anordnungen nachdrücklichst Sorge zu tragen.

Magold, den 23. Jan. 1915. K. Oberamt: Kommerell.

A. Oberamt Magold. Die Bekanntmachungen des K. Ministerium des Innern vom 25. Januar ds. Js.,

betr.: Höchstpreise,
betr.: Die Höchstpreise für Kerne, Dinkel, Gerste und Hafer,

nebst den Verordnungen des Bundesrats vom 19. Dezember v. J. über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen, über die Höchstpreise für Hafer und über die Höchstpreise für Kleie,

betr.: Das Ausmahlen von Brotgetreide, nebst der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Jan. ds. Js. (R.G.B. S. 3), sowie der Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern, betr. das Ausmahlen von Brotgetreide vom 15. Jan. ds. Js. (Staatsanzeiger Nr. 12),

und betr.: Das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot,

werden in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Herren Ortsvorsteher wollen für die weitere örtliche Bekanntgabe in den Gemeinden Sorge tragen, die getroffenen Anordnungen aufs strengste überwachen lassen und ihre Einhaltung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln erzwingen.

Den 28. Jan. 1915. Kommerell.

Bekanntmachung des Ministerium des Innern, betr. Höchstpreise.

1. Das Reichsgesetz betreffend Höchstpreise lautet nach dem vom Bundesrat unter dem 28. Oktober und 17. Dezember v. J., sowie unter dem 21. Januar d. J. vorgenommenen Änderungen (vergl. die Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 17. Degr. 1914, R.G.B. S. 516, und vom 21. Januar d. J., R.G.B. S. 25) wie folgt:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, die Höchstpreise festgelegt werden.

Der Staat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgelegt werden.

§ 2. Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgelegt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; für ihn ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte, bei Hafer nicht auf das für seine Wirtschaft erforderliche Saatgut zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen finden Verfügungen entgegen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.



Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hierauf ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verpacken. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verpackung festsetzen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwerthbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Besieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden freigegeben, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3. Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung § 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgebrochen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezielte Person über, sobald das Getreide ausgebrochen ist. Bis zu diesem Zeitpunkte erstreckt sich die Wirkung der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs bis zum Ende der bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinem Wirtschaftskreis und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4. Die zuständigen Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5. Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festsetzt, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erachtet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, besetzt schafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- § 7. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.
- § 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

11. Auf Grund von § 5 dieses Gesetzes werden an Stelle der in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. November v. J. (Staatsanzeiger Nr. 283) getroffenen Anordnungen folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Zur Festsetzung von Höchstpreisen sind in den großen und mittleren Städten die Gemeindevorstände, im übrigen die R. Oberämter insoweit zuständig, als nicht der Bundesrat oder das Ministerium des Innern Höchstpreise festsetzt hat.

Vor der Festsetzung von Höchstpreisen sollen geeignete Sachverständige unter möglichster Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bezirksvereine, sowie der Handels- oder gegebenenfalls der Handwerkskammer gehört werden. In jedem Fall ist eine Anweisung der R. Zentralstelle für Gewerbe und Handel einzuholen, die sich gegebenenfalls mit der R. Zentralstelle für die Landwirtschaft ins Benehmen setzen wird. Bei Festsetzung der Höchstpreise ist in erster Linie das Interesse des Verbrauchers, daneben aber auch die Lage des Händlers und des Warenexporteurs zu berücksichtigen. Wenn nicht der Warenumsatz unterbunden und damit Schlimmeres herbeigeführt werden soll, als mit der Festsetzung der Höchstpreise zu verhindern beabsichtigt ist, muß dem Verkäufer ein den Verhältnissen entsprechender Nutzen verbleiben.

Die festgesetzten Preise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und nach näherer Bestimmung der die Anordnung erlassenden Stelle oder der Polizeibehörde zur Kenntnis der Käufer zu bringen. Insbesondere ist die Anbringung von Anschlägen der Höchstpreise unter Abdruck der Entgeltungs-, Zwangsverkaufs- und Strafschriften des Gesetzes (vergl. oben Ziffer 1 §§ 2 bis 4, 6) an oder in den Verkaufsstellen, nötigenfalls unter näherer Bezeichnung der Form solcher Anschläge anzuordnen; auch sollen die Anschläge einen Hinweis darauf enthalten, daß die Höchstpreise nicht nur für den Verkäufer, sondern auch für den Käufer Geltung haben.

Zwei Abdrücke der getroffenen Höchstpreisfestsetzungen sind jeweils der R. Zentralstelle für Gewerbe und Handel vorzulegen.

2. Zuständige Behörde und zugleich höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2 bis 4 des Gesetzes ist die Stadtdirektion Stuttgart oder das Oberamt (Entgeltungsbehörde).

Dortlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk die zu überlassenden Gegenstände sich befinden.

Das Verfahren ist nur einzuleiten, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Letzteres ist stets der Fall, wenn die Heeresverwaltung (Intendantur des XIII. Armee-korps), die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., oder die Zentralverkaufsgesellschaft m. b. H., Antrag auf Ueberlassung von Gegenständen stellt.

Vor der endgültigen Festsetzung des Uebernahmepreises ist ein Gutachten geeigneter unparteiischer Sachverständiger

einzuholen. Die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises hat in der Art zu erfolgen, daß dieser den Höchstpreis desjenigen Ortes, an dem sich die zu überlassenden Gegenstände befinden, gegebenenfalls abzüglich der Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie der Kosten des Einladens daselbst (vergl. § 8 der Verordnung des Bundesrats über Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen, § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer, § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Kartoffeln, sowie § 5 der Höchstpreise für Kleie) nicht überschreitet. Aber auch in diesem Sinne ist der Höchstpreis nicht allein maßgebend, sondern bildet nur die oberste Grenze für den Uebernahmepreis. Insbesondere bedingten Mängel der Ware entsprechende Abschläge vom Preis: Jedensfalls darf der Uebernahmepreis unter keinen Umständen so gestellt werden, daß ein Besitzer, der es auf die Uebernahme seiner Vorräte durch die Behörde ankommen läßt, diesen Verlust, das einer Neigung, das Getreide nicht in den Verkehr zu bringen, entgegenwirken soll, der sonst üblichen Verwertung seiner Erzeugnisse vorzuziehen sich veranlassen sehen könnte.

Die Festsetzung des Uebernahmepreises ist nach dem Gesetz eine endgültige und kann daher durch kein Rechtsmittel angefochten werden.

Im einzelnen ist das Verfahren so durchzuführen, daß die Entgeltungsbehörde nur als Träger der Staatsgewalt auftritt und daß der Anschein der Begründung privatrechtlicher Verpflichtungen für sie vermieden wird.

Voreinslagen, die in dem Verfahren erwachsen, sind vom Antragsteller, und bei einer Beschlagnahme von amtswegen von demjenigen, zu dessen Gunsten das Verfahren durchgeführt wird, zu leisten; sie können jedoch bei Bruch des Uebernahmepreises berücksichtigt werden.

3. Der in § 4 des Gesetzes vorgesehene Verkauf derjenigen Gegenstände, deren Abgabe zu den festgesetzten Höchstpreisen der Besitzer verweigert (Zwangverkauf), kann von der zuständigen Behörde (Ziffer 2) dem Ortsvorsteher allgemein oder für einzelne Fälle übergeben werden. In diesem Fall erfolgt die Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, welche der behördlichen Uebernahme vorausgehen hat, mündlich oder schriftlich durch die Ortspolizeibehörde. Wird der Anordnung nicht sofort Folge geleistet, so sind die vorhandenen Vorräte mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf des Besitzers nötigen unter Feststellung von Art und Menge in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu verkaufen. Soweit die Waren nicht verkauft werden, sind sie dem Besitzer wieder auszuhandigen.

Daß ein Festhalten der Gegenstände stattfindet, ist keine notwendige Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens.

4. Die Ortspolizeibehörden sind in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel befugt, zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen § 6 des Gesetzes die Verkaufsstellen derjenigen Verkäufer, welche die Einhaltung der Höchstpreise verweigern, zu schließen. Diese Befugnis besteht neben der in den §§ 2 bis 4 des Gesetzes geregelten Befugnis zur Uebernahme oder zum Verkauf der Ware. Von einer Schließung der Verkaufsstellen ist jedoch nur dann und solange Gebrauch zu machen, als es mit dem Interesse der Bevölkerung vereinbar ist.

5. Eine strafbare Verkaufsverweigerung im Sinne des Gesetzes oder eine strafbare Ueberschreitung der festgesetzten Höchstpreise liegt regelmäßig auch dann vor, wenn die gesetzlichen Zahlungsmittel, insbesondere auch Reichsbanknoten und Reichsbankwechsel nicht oder nicht in ihrem vollen Wert als Kaufpreis in Zahlung genommen werden.

6. Beträge, die unter Ueberschreitung der Höchstpreise abgeschlossen wurden, sind nichtig.

7. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, insbesondere die der Markt- und Lebensmittelpolizei, sind angewiesen, auf Einhaltung der festgesetzten Höchstpreise strengsten Bedacht zu nehmen und Zuwiderhandlungen und zwar auch solche, die vom Käufer begangen werden, unmissverständlich zur Anzeige zu bringen. Auch sind sie mit den für ein polizeiliches Einschreiten weiter in Frage kommenden Weisungen zu versehen.

Stuttgart, den 25. Januar 1915.

Fleischhauer.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Höchstpreise für Kerne, Dinkel, Gerste und Hafer.

An Stelle der in der Bekanntmachung des Ministeriums vom 26. Nov. v. J. (St.-Anz. Nr. 283 S. 2315 f.) getroffenen Anordnungen wird hienit in Ausführung der Vorschriften der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dez. v. J. (R.G.B. S. 528), sowie auf Grund von § 5 des Höchstpreiseses. Folgendes bestimmt:

1. Der Höchstpreis für die Tonne Kerne ist gleich dem Höchstpreis für die Tonne Weizen.

Der Höchstpreis für die Tonne Dinkel ist 83 A niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Kerne; liefert der Dinkel eine höhere Ausbeute als 70 Hundertteile Kerne, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Hundertteil Mehrausbeute um 2,77 A für die Tonne.

Hierzu betrug in Stuttgart und den Nebenorten der Höchstpreis für die Tonne Kerne bis zum 31. Dez. 1914 277 A, der Höchstpreis für die Tonne Dinkel bei einer Ausbeute von 70 Hundertteilen Kerne 194 A. Von da ab erhöht er sich am 1. und 15. jeden Monats beim Kerne um 1,50 A und beim Dinkel um 1,05 A für die Tonne.

Im Uebrigen finden auch auf den Verkehr mit Kerne und Dinkel die Vorschriften der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dez. v. J. (R.G.B. S. 528) Anwendung.

Die in den §§ 1 u. 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. 12. 14 (R.G.B. S. 528) festgesetzten Höchstpreise für inländische Gerste und die in § 1 der Bekmchg. d. Stellv. d. Reichsk. über die Höchstpreise für Hafer (R.G.B. S. 531) festgef. Höchstpr. für Hafer gelten auch für Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche eine Tonne (20 Z.) übersteigen.

Bei Verkäufen von inländischer Gerste und inländischem Hafer an Kleinhändler und Verbraucher in Mengen, die eine Tonne nicht übersteigen, sind die Höchstpreise um 50 A für den Zentner (50 Kgl.) höher als die Höchstpreise der Bekmchg. d. Stellv. d. Reichsk.

Kleinhändler sind Händler, welche in Mengen von nicht über einer Tonne unmittelbar an Verbraucher verkaufen. Verbraucher sind nicht die Bearbeiter, insbesondere nicht die Mühlen, Brauereien, Mälzereien, Roggen- oder Gerstebrauereien, Nährmittelfabriken u. dgl.

Für die in Ziff. 2 festgesetzten Höchstpreise gelten die Vorschriften d. Bekmchg. d. Stellv. d. Reichsk. über die Höchstpreise für Roggen, Gerste u. Weizen u. über die Höchstpreise für Hafer.

Vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und mit einem Abdruck der obigen Bekanntmachungen d. Stellv. d. Reichsk. sowie seiner Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie v. 19. Dez. v. J. (R.G.B. S. 533) auf den Getreidemarktplätzen (Schranken) an allgemein zugänglichen und leicht sichtbaren Stellen anzuschlagen.

Stuttgart, den 25. Jan. 1915. Fleischhauer.

Forschung folgt.

Der Sieg bei Craonne.

W.W. Großes Hauptquartier, 28. Jan. Amtlich. Mittags. (Tel.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der flandrischen Küste wurden die Orte Mittelkerke und Elype von feindlicher Artillerie beschossen.

Auf den Craonner Höhen wurden dem Feinde an die vorgestrichene eroberte Stellung südlich anschließende 500 Meter Schützengräben entriffen. Französische Gegenangriffe wurden mühelos abgewiesen. Der Feind hatte in den Kämpfen von 25. bis 27. Januar schwere Verluste. Ueber 1500 tote Franzosen lagen auf dem Kampflage. 1100 Gefangene, einschließlich der vom 27. Jan. gemeldeten, fielen in die Hände unserer Truppen.

In den Vogesen wurden bei Senones und Van-de-Zapt mehrere französische Angriffe unter erheblichen Verlusten für den Feind abgewiesen. Ein Offizier und 50 Franzosen wurden gefangen genommen. Unsere Verluste sind ganz gering.

Im Oberelsaß griffen die Franzosen auf der Front Niederbrunn—Heidweiler—Hirzbacherwald unsere Stellungen bei Aspach, Ammerzweiler, Heidweiler und Hirzbacher Wald an. Ueberall wurden die Angriffe mit schweren Verlusten für den Feind abgewiesen. Besonders stark waren seine Verluste südlich von Heidweiler und südlich von Ammerzweiler, wo die Franzosen in Auflösung zurückwichen. 5 französische Maschinengewehre blieben in unseren Händen.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Unbedeutende feindliche Angriffversuche nordöstlich von Gumbinnen wurden abgewiesen. Bei Diezun, nordöstlich von Tierspo, wurde eine russische Abteilung zurückgeschlagen. In Polen sonst keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

Das Hochland von Craonne.

Die deutsche Verteidigungsstellung an der Aisne wurde im September nach dem Rückzug von der Marne auf den Höhen von Craonne am rechten Aisneufer verankert. In diesem Abschnitt liegt die Aisne mit einigen Krümmungen von Osten nach Westen. Der Ort Craonne liegt etwa 5 km nördlich des Flusses, wenn man der Linie der Kleinbahn folgt, die nach Pontassart an das Ufer und weiter nach Süden führt. Das Tal ist dort breit, leichte Hügel, zum Teil bewaldet. Weiter flussaufwärts weitet es sich noch mehr bei dem großen Straßenzug Reims—Berry au Baillon. Ein Angriff an dieser Stelle in Verbindung mit einem Vorstoß bei Soissons könnte im günstigen Fall das

deutsche Flankwürde selber Sappen Sturm mit der haben, wohl a Verj mählung meldefe bel C

sich nicht Bei C westliche von B Alone a des Da her geh wählend das La der C von C Alone h Alome h über hu ein stelle (F Schneid Meter h nach W In der s wellef st meter B anderw Die des Chemin waren d vorgericht ste mil tend u r von Sol filonan. Seiteru Plateau Die Fran dem ein dem ei d Südkom

Aus dem des tagelie Adamantische C des Gebu ein Gebu gefüllt mit Truppen, Kaser, g Prinz O kanzler, C Will von der österr prediger C Er legt Schluß de gebel, das gefangen Kaiser der

Der B Berliner dem Gefes hen ist. "Ger" im engliche A-Boote derk. De wesentlich schwabera. WW Kreuzers befinden. Edm wundeter a Duonsferri gen findet des deusch

Deberregier d. D p p e gegend best

Best WAB Im Ober aus fein

deutsche Zentrum im weiteren Raum von Craonne durch flankierende Manöver gegen Laon zum Rückzug zwingen, wurde allerdings durch unsere Front Berry au Boc-Reims selber in der Flanke abgefangen worden können. Die Sappenangriffe der Franzosen bei Soissons, die durch den Sturm der mächtigen Regimenter vertrieben worden sind und mit dem Rückzug der Franzosen über die Aisne gebunden haben, arbeiteten zweifellos auf dieses Ziel hin und ständen wohl auch mit den Bewegungen der Feinde bei Craonne-Berry au Boc in innerer Verbindung. Nachdem die Bemerkungen der Franzosen bei Soissons vertrieben worden sind, meldete nun das deutsche Hauptquartier einen vollen Erfolg bei Craonne.

Worauf dieser Erfolg im einzelnen bisher besteht, läßt sich nur dem zeigen, der sich die Übersicht vergegenwärtigt. Bei Craonne beginnt ein schmaler Höhenrücken, der sich in westlicher Richtung bis zu den Hochflähen hinzieht, die sich von Vailly und Soissons aus zwischen den Seitentälern der Aisne entwickeln. Auf diesem Rücken läuft der Chemin des Dames. Zu ihm steigen von Süden, von der Aisne her zahlreiche, oft tief eingegriffene Schluchten und Täler auf, während das Plateau nach Norden zu ziemlich steil in das Tal der Lette abfällt, die in diesem Abschnitt mit der Aisne nahezu parallel läuft. Vier Kilometer westlich von Craonne wird der Rücken, nachdem er von der Aisne her einen bewaldeten Seitentälchen von fast sechs Kilometer Länge aufgeschnitten hat, plötzlich nur noch über hundert Meter breit. Von Norden und Süden steigt ein steiles Tal auf. Das nördliche ist bewaldet, das südliche (Foulon) zum großen Teil offen. An dieser scharfen Schneide und Weckung liegt auf der Höhe (etwa 200 Meter hoch) das G. höst Hürtelbe. Der Höhenrücken verläuft nach Westen zu etwa noch einen Kilometer lang schmal. In der Mitte dieser Strecke ist die Ferme la Creule. Dann weitet sich die Höhe wieder plötzlich auf über fünf Kilometer Breite: von Süden her, von der Aisne, mündet ein anderer Seitentälchen, der steil aus dem Flußtal ansteigt. Die deutschen Stellungen waren auf der Höhe bei dem Chemin des Dames. Durch das südliche Tal von Foulon waren die Franzosen bis zur Schneide la Creule-Hürtelbe vorgedrungen. Aus den Schluchten des Tales heraus konnten sie mit schwerem Geschütz die beiden Seitentälchen flankierend unter Feuer nehmen, ähnlich wie das bei den Höhen von Soissons der Fall war. Sie hatten also günstige Positionen. Langsam hatten sie sich von dem Höhenrand der Seitentälchen, die sie beherrschten, vorgearbeiten auf das Plateau hinaus. Nun erfolgte der Sturm der Deutschen: Die Franzosen wurden im Westen von la Creule (also bei dem einen Seitentälchen) und östlich von Hürtelbe (also bei dem anderen) aus ihren Stellungen geworfen und auf den Südhang des Hochgeländes zurückgeworfen. (Frlf. Blg.)

Kaisers Geburtstag im Felde.

Aus dem Großen Hauptquartier meldet der Korrespondent des „Berliner Tageblattes“ über die Kaisers Geburtstagsfeier u. a. folgendes: In einem kahlen Raum, an der Rückwand ein Altar mit Bede, rechts und links militärische Embleme, findet der feierliche Gottesdienst anlässlich des Geburtsfestes unseres Kaisers statt. Die Altardecke ist ein Geburtstagsgeschenk der Kaiserin. Das Haus ist ganz erfüllt mit einer dicht zusammengedrängten Menschenmenge, Truppen, Kreuzschwestern usw. Auf einer Estrade der Kaiser, ganz allein von allen aus seinem Stuhl, hinter ihm Prinz Oskar. Im Gefolge des Kaisers sind der Reichskanzler, Graf Wittich von Tirpitz, der neue Kriegminister Wid von Hohnhorst, hohe Militärs, unter ihnen Offiziere der österreichisch-ungarischen und türkischen Armee. Hofprediger Goers hielt die Festpredigt über das Bibelwort: „Er legt uns eine Last auf, aber er hilft uns auch.“ Den Schluß des Gottesdienstes bildete das Niederländische Dankgebet, das von allen Anwesenden mit tiefer Ergriffenheit gelungen wurde. Nach dem Festgottesdienst nahm der Kaiser den Vorbelmarsch der Truppen ab.

Zur Schlacht in den Nordsee.

Der englischen Ablehnung gegenüber ist, wie sämtliche Berliner Morgenblätter berichten, daran festzuhalten, daß in dem Gefecht bei Helgoland ein britischer Kreuzer gesunken ist. Außerdem wurden durch unseren Kreuzer „Blücher“ im letzten Augenblick vor seinem Untergang noch zwei englische Zerstörer vernichtet und durch eines unserer A-Boote ein drittes englisches Torpedoboot hinabgeschickt. Dennoch sind, wie die „Kreuzzeitung“ betont, die wesentlich größeren Verluste auf Seiten des englischen Schwadrons.

WB. London, 27. Jan. Der Kapitän des Kreuzers „Blücher“ soll sich unter den Getroffenen befinden.

Edinburgh, 27. Jan. (WB.) Eine Anzahl Vermundeter aus der Schlacht in der Nordsee wurde in South Queensferry gelandet. Die Verwundungen sind leicht. Morgen findet das Begräbnis von einem Offizier und 5 Mann des deutschen Kreuzers „Blücher“ mit militärischen Ehren statt.

Der Polizeipräsident von Lodz.

Berlin, 27. Jan. (WB.) Amlich) Der Gehelme Oberregierungsrat und Vortragende Rat in der Reichskanzlei v. Oppen ist zum Polizeipräsidenten von Lodz und Umgebung bestellt worden.

Hestige Kämpfe in den Karpathen.

WB. Wien, 27. Jan. Amlich) wird verlautbart Im Oberen Ungarlande wurde gestern der Segner aus seinen Stellungen auf den Grenzhöhen beider-

seits des Ujokerpaffes geworfen. Einer der wichtigsten Karpathenpässe, um dessen Besitz im Verlauf des Feldzuges schon oftmals erbittert gekämpft wurde und der seit 1. Januar von den Russen besetzt, besonders stark besetzt und durch mehrere hintereinander liegende gute Stellungen sehr verteidigt wurde, gelangte hierdurch nach dreitägigem Kampfe wieder in unsere Hände. Nordwestlich des Ujokerpaffes sowie im Latorjan und im Nagagtal dauern die Kämpfe noch an. In Westgalizien und in Polen infolge Schneegestöber nur mäßiger Artilleriekampf. Der Stellvertretende Chef des Generalstabs: von Höfer, Feldmarschall-Leutnant.

Japan.

Frankfurt a. M., 27. Jan. WB. Die „Frankfurter Zeitung“ berichtet aus Petersburg: Wie die „Petersburger Telegraphenagentur“ aus Peking meldet, verlangte China am 14. Januar die Abberufung der japanischen Truppen aus der Provinz Schanung. Japan verweigerte jedoch die Räumung des genannten Gebietes mit der Begründung, daß der Krieg mit Deutschland fort-dauere.

Württ. Verluste.

Infanterie-Regt. Nr. 125, Stuttgart.

1. Kompanie.
Ref. Julius Wagner, Unterjüngling, verwundet.
11. Kompanie.
Edm. Friedrich Gehring, Ochsen, verw.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 246.

1. Kompanie.
Edm. Johannes Kern, Stimmersfeld, schwer verw.
Nachschutregiment Nr. 1.
Ref. Jakob Paulus, Dedensbrunn, schwer verw.

5. Kompanie.
Ers.-Reg. Friedrich Strobel, Löwenhardter Mühle, leicht verw.
Ers.-Reg. Karl Jochenmann, Osterhausen, leicht verw.

6. Kompanie.
Gebr. Johannes Marzmarkt, Nürtingen, leicht verw.
8. Kompanie.
Ers.-Reg. Christian Mayer, Kuppigen, leicht verw.

11. Kompanie.
Ers.-Reg. Karl Bentner, Höfen, leicht verw.
12. Kompanie.
Wilh. Friedrich Holz, Speilberg, leicht verwundet.

Feldart.-Regt. Nr. 29, Ludwigsburg.

3. Bataillon.
Gebr. Friedrich Hornbacher, Emberg, inf. Krankh. gestorben.
Kon. Georg Jäger, Rodt, gefallen.
Kon. Karl Weßinger, Birkenfeld, gefallen.

II. (Württ.) Abtlg. des Res. Feldart.-Regts. Nr. 29.

5. Bataillon.
Kon. Johannes Oberhard, Böttingen, leicht verw., b. d. Ar.
Feldartillerie-Regiment Nr. 65, Ludwigsburg

2. Bataillon.
Wilh. Wilhelm Finkbeiner, Rehm, leicht verw.
Gebr. Wilhelm Dinkhardt, Oberwaldach, leicht verw., b. d. Ar.

Aus Stadt und Land.

Kagold, 20. Januar 1915

Zwei Held n.

Die schweren Degenbergkämpfe in Russisch-Polen haben auch in unserer Stadt ihre Opfer geohlt. Die drei Staatsangehöriger behauptet haben wir auch den Verlust zweier Bürgeröhne zu beklagen, die in dem Gefecht bei Flaw den Heldentod fürs Vaterland gestorben sind. Theodor Kapp, Kaufmann und Gotthilf Walz, Arbeiter, die beide beim Grenadierregiment Nr. 119 dienen. Kapp ist ein Sohn des hiesigen Kaufmanns Carl Kapp und war als Buchhalter in der B. Deckenfabrik beschäftigt. Er fiel als Held im Alter von 22 1/2 Jahren, nachdem er erst 4 Tage im Feldeinsatz gewesen war. Er war zugleich ein sportbegeistertes Mitglied des Fußballklubs Kagold.

Walz ist der Sohn des Knechtmeisters Wilhelm Walz, der schon den Tod seines Schwiegersohnes zu beklagen hat. Im Alter von 26 Jahren starb nun sein ältester Sohn den Heldentod fürs Vaterland. Dieser war ein tüchtiger Musiker, der lange Zeit der Stadtkapelle angehörte, worausgleich Mitglied des Jückerklubs und des Lieberkranzes. Die Familien können der tiefsten Anteilnahme der Bürgerschaft sicher sein, denn mit ihnen beklagen wir den herben Verlust, denn es waren arbeitsfreudige und hoffnungsfrohe, friedliebende Söhne unserer Stadt, die als Helden im Kampfe um die Verteidigung des Vaterlandes fielen. Ehre ihrem Gedächtnis!

Auszeichnung. Leutnant d. L. Gschmann im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 121, Schwiegersohn des Oberamtssekretärs Kapp von hier wurde, nachdem er bereits, wie man uns mitteilt, mit einer bayrischen Militärdekorierung geschmückt wurde, mit der Goldenen Militär-Verdienstmedaille geschmückt.

Bekanntmachung. Der stellvert. kommandierende General des XIII. (A. Württ.) Armee-korps gibt bekannt: Das am 14. d. Mts. bekannt gemachte Verbot der Verwendung von wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken, sowie von Filzdecken wird dahin eingeschränkt, daß von jetzt ab die Verwendung solcher Decken an Einzelpersonen zur Deckung des eigenen Bedarfs gestattet wird.

Tot aufgefunden wurde in seiner Wohnung der etwa 55 Jahre alte Arbeiter Kohl von hier. Ein Herzschlag hatte seinem Leben ein Ende gemacht. Er ist Alleinstehend weshalb man seinen Tod nicht sofort bemerkte.

-1. Altensteig. Wie wir hören, soll Herr Stadtpfleger E. W. Lutz wegen vorgerückten Alters und wegen eines Augenleidens sich entschlossen haben, sein Amt auf 1. April niederzulegen.

-1. Altensteig. Die letzten Tage brachten uns große Schneemassen, und es schnelt immer noch, so daß die Gänge ihre Rodeschlitten stetig benutzen kann. In den Ortschaften auf der Höhe mußten die Bahnschlitten herangeholt werden, um die Verkehrswege frei zu machen. Auf den Feldern liegt der Schnee etwa 1/2 m hoch, wodurch die Winterfaat sehr ihr schickendes Winterkleid erhalten hat. In der „Kreule“ und im „Helle“ wird die vor einigen Jahren begonnene Feldwegregulierung vollends durchgeführt. Und da der Boden kaum gefroren ist, so schreitet die Arbeit rüstig fort. So ist Rossstandsarbeit und gibt vielen hiesigen Arbeitern schönen Verdienst. Ein Teil des regulierten Feldes soll schon als Baugebäude angekauft sein; es eignet sich auch gut zu Einfamilienhäusern.

-2. Saiterbach. Kaisers Geburtstag wurde bei uns in einer würdigen Weise gefeiert. Nach einer erhebenden Kriegesbestunde fand im „Hirsch“ ein vaterländischer Abend statt, bei welchem Herr Stadtschultheiß Krauß den Vorsitz führte. Dieser begrüßte die überaus stattliche Versammlung und hieß die auswärtigen Gäste willkommen. Sodann sprach Herr Bezirksnotar Krauß auf eine kurze Ansprache zu Kaisers Geburtstag und schloß mit einem Hoch auf den Kaiser, in das begeistert eingestimmt wurde. „Deutschland, Deutschland, über alles“ folgte als allgemeiner Gesang. Herr Rich. Tschorn-Kogold, Schriftleiter des „Schlesingers“ sprach sodann über die russische Politik und den Krieg mit Rußland. Er führte aus, daß in der Eroberung Konstantinopels der Leistern der russischen Politik liege und daß Rußland als größtes Land die führende Rolle auf dem europäischen Festlande zu spielen glaube und so in Deutschland seinen größten Feind erblicke. Besonders ausführlich behandelte er die politische Maulwurfsarbeit der russischen Diplomaten auf dem Balkan und zeigte klar die Fäden, welche zum heutigen Krieg führten. Sodann behandelte der Redner die Frage, wie begingeln wir Rußland und legte auseinander, wie wir unseren Gegner im Osten militärisch, wirtschaftlich und politisch in die Knie zwingen können. Herr Oberlehrer Dagenbach ergriff das Wort, um auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen und wies, gleichsam als Illustration zu dem Vortrag seines Vortragenden, auf den wirtschaftlichen Niedergang und die Finanznot Rußlands hin. Auch Herr Bezirksnotar Krauß griff in die folgende Aussprache ein und forderte die Daheimgebliebenen auf, die von der Regierung angeordneten getreidlichen Vorkehrungen ohne Murren auf sich zu nehmen, wozu Herr Ortsbürgermeister Knecht ermahnte, daß die neuerdings getroffene Beschlaunahmevorschrift von Brotgetreide und Mehl besser hätte schon früher angeordnet werden sollen. Dieser Redner gab auch seiner Freude über den patriotischen Geist in unserem Volke Ausdruck und ließ das deutsche Vaterland hochleben. Den weiteren Teil des Abends füllten verschiedenerlei Darbietungen aus. U. a. bei Herr Kaufmann Gethold Schmidt-Nagold zwei schöne Solovorträge, die sehr viel Anklang fanden. Herr Apotheker Hensberg trug ein selbstverfaßtes und eigen komponiertes Jugendwecklied vor, das mit viel Beifall aufgenommen wurde. So verlief der Abend in schöner Weise; und jedermann war über das Dargebotene zufrieden und erfreut.

Waldberg. Am kommenden Sonntag wird im Schwarzwaldhotel eine zweite patriotische Feier gehalten werden. Kaisers Geburtstag gibt Veranlassung, des Kaisers zu gedenken, und Herr Tschorn wird dabei den versprochenen Vortrag über England halten; auch die Kriegsergebnisse seit November lassen wir an uns vorübergehen. Manche Lieder und patriotische Dichtungen werden dazu beitragen, eine erhebende Feier zu veranstalten. Jedermann (insbesondere auch die Frauen) von hier und Umgebung ist herzlich willkommen.

Aus den Nachbarbezirken.

Gähringen. Die betagte Witwe Baumgartner hier hat ihre 3 Söhne im Feld, wovon schon einer gefallen ist. Dieselbe ist nun alleinlebend mit einer Tochter und hat sonst niemand zur Unterstützung ihrer Landwirtschaft. Eine verheiratete Tochter, deren Mann auch ertrunken ist, wolle ihrer Mutter Stroh in der Scheuer herunterwerfen und ist dabei verunglückt, so daß sofort ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden mußte, und ist nach nicht festgestellt, was die Verletzung zur Folge haben wird. Ebenso hat die betagte Witwe Bückle als Köchleswirtin 4 Söhne bezw. 5 mit ihrem verheirateten Sohn Georg z. Köhler beim Militär und hat nun gar niemand mehr zum Betrieb ihrer immerhin noch bedeutenden Landwirtschaft ebenso auch die Frau Köchleswirtin, die neben ihrer Landwirtschaft auch noch die Leitung und Betrieb der Wirtschaft versehen muß.

Stuttgart. Unser Landmann, der Dichter Dr. Edgar Falken ist vom Kaiser mit dem roten Adlerorden 3. Klasse ausgezeichnet worden.

Stuttgart. Der Schmitt Seyffer hat vier Söhne ins Feld geschickt und nun sind sie alle tot. Einer fiel schon am 10. September, der andere starb am 20. Dezember und die beiden anderen traf ihr gemeinsames Geschick in der Weihnachtsnacht. Es galt ein Höchstes vor der Front von Franzosen zu flüchten. Der Befehl wurde ausgeführt und unter schwerem Artilleriefeuer ging die brave Truppe wieder zurück. „Einer von den letzten, die zurückgingen“ — so erzählt ein Freund der Gefallenen dem Vater — „war Karl. Da kam er an einem vorbei, der lag da und war an beiden Beinen verwundet. Karl nahm sich um ihn an und trug ihn in Deckung zurück, dort legte er ihn an die Brustwehr, um ihn zu untersuchen. In diesem Augenblick zeigte sich der Mond und beleuchtete das Gesicht des Verwundeten; da erkannte Karl seinen eigenen Bruder!“



Hocherregt richtete er sich auf und bekam im gleichen Augenblick einen Schuß durch den Kopf. Er starb in den Armen seiner Kameraden. Der Gerettete, der dank der edlen Tat seines Bruders ins Lazarett geschafft werden konnte, ist dort am 12. Januar ebenfalls seinen Wunden erlegen.

r **Gleibronn**. Durch einen furchtbaren Schlag wurde am Dienstagabend die Bevölkerung aufgeschreckt. Es war ein Risikomagazin des Holzpilotenmeisters Fischer, in dem sich ein Pulverloch befand, explodiert. Fenster-scheiben wurden auf größere Entfernungen eingedrückt und starke Balken 10—12 Meter weit geschleudert, doch wurde glücklicherweise niemand verletzt. Das Feuer konnte auf seinen Herd beschränkt werden. Der Betrieb befindet sich in Bestimmung.

Legte telephonische Nachrichten.

Wien, 29. Jan. (Prva-Tel.) Private Nachrichten aus dem Süden schildern die Lage in Montenegro als verzweifelt. Hunger und Kälte schwächen das Volk sehr. Der Haß gegen Serbien, das Montenegro in den Krieg gezogen hat, nimmt täglich zu.

Wien, 29. Jan. (W.T. Tel.) Amlicher Bericht vom 28. Januar, mittags: Rumänien ist auch das Nagyatlal vom Gegner gesäubert. Der in dieses Tal bis in die Gegend nördlich von Okeruzs mit stärkeren Kräften eindringende Feind mußte gestern seine letzte gut besetzte Stellung aufgeben. Torunga wurde von uns gewonnen. In der Verfolgung wurde Wyklo erreicht, wo der Kampf gegen feindliche Nachhut erneut begann. Auf den Höhen nördlich von Vezerzallas und bei Volevec versuchten die Russen nach Entzogen von Verstärkungen nochmals ihre verlorene Hauptstellung wiederzugewinnen, wurden aber zurückgeschlagen und verloren 700 Gefangene und 5 Maschinengewehre. An der übrigen Karpathenfront keine wesentliche Veränderung der Lage. Westlich des Nagyatlales herrscht Ruhe. In Westgalizien Artilleriekämpfe und kleinere Aktionen.

Kopenhagen, 29. Jan. (Prva-Tel.) Die russische Regierung fordert von der Dama einen weiteren Kriegskredit in Höhe von 8 Millionen Rubel.

Genz, 29. Jan. (Prva-Tel.) Nach einer Meldung aus Liban hat ein dort eingetroffener Zeppelin die Stadt überflogen und war Bomben. Bei Beschießung durch russische Artillerie brachte sich der Luftkranz in Sicherheit.

Wien, 29. Jan. (Prva-Tel.) Ein in Lemberg erscheinendes russisches Blatt schreibt unterm 15. Januar: Es ist möglich, daß die Russen demnächst Lemberg verlassen müßten, das geschieht aber nicht für immer. Die Russen werden wieder kommen; und die Oesterreicher mügen nicht zu früh frohlocken.

London, 29. Jan. (W.T. Tel.) Die Abstimmung unter den Vergleuten in Westyorkshire hat eine Zweidrittelmehrheit für den Streik ergeben.

Gebhansen, 29. Jan. Herr Willy Schickhardt, Sohn des Fabrikanten Schickhardt wurde zum Leutnant der Inf. befördert. Wir gratulieren!

Bestellungen

Gesellschafter

für die Monate Februar und März

nehmen alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Geschäftsstelle und die Fuhrhändler entgegen.

Landwirtschaft, Handel und Verkehr.

Berlin, 27. Jan. (W.T. Amtlich) Ueber die Auslegung des § 49 der Bundesratsverordnung vom 25. ds. Mts. hat der Handelsminister auf ergangene Anfrage Bescheid dahin erteilt, daß bis zum Ablauf des 31. Januars die Lieferung von Mehl an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren auf Grund von Abschlüssen zulässig ist, die in der Zeit vom 26. bis 31. Januar gestiftet werden.

Freifahrt der Eisenbahnarbeiter. Nach einer weiteren Verfügung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen wird die freie Fahrt der Eisenbahnarbeiter und Eisenbahnarbeiterinnen auch zur Teilnahme an der Beerdigung verstorbenen deutscher Krieger in Belgien bis zu den Lebergangsstationen (Herbestal usw.) gewährt. Dem Besuche in den Lazaretten Belgiens stehen im allgemeinen Bedenken nicht mehr entgegen. Auch ist die Weiterfahrt mit der Eisenbahn über die Grenze möglich, wenn der Reisende im Besitze eines vom feststellenden Generalkommando in Stuttgart vorbestimmten Ausfertigten Ausweises ist. Weidlichen Angehörigen wird der Aufenthalt in Belgien nur ausnahmsweise erlaubt. Besuche in Frankreich können nicht gestattet werden.

Mittelei., 27. Jan. Auf dem heutigen Fruchtmarkt galt Meiner Dunkel 13 A, Haber 11 A, Gerste 10 A. Vikinalienpreise: 1 Pfund Butter 1.30 A, 2 Eier 20 A.

Die Maul- und Ruhrkrankheit ist ausgebrochen in der Gutschloß der landwirtschaftlichen Anstalt in Hoheneim und in Aufhausen. W. Heschheim; erloschen ist die Seuche in Albach. W. Schillingen, in der Gutschloßgemeinde Unterkröbberg. W. Laupheim.

Büchertisch.

Der Winter erklingt, im Westen und im Osten, stellt auch entsprechende Anforderungen an die Frauenwelt dahin. Es gilt, die Männer in dem schweren koppelten Kampfe gegen Feinde und Kälte nach besten Kräfte zu unterstützen, dafür zu sorgen, daß Kopf, Vordach, Hände und Füße gegen den Wärmehaß erhalten. Sehr mit Recht wendet darum das 2. Jahrgangsjahr der altbewährten „Großen Modenwelt“ Verlag J. H. Schöner, G. m. b. H., Berlin W. 57, Kur-lisenstr. 15-16, der Selbstverfertigung von Wollstoffen und Wärmehüllen ein besonderes Interesse zu, das preislos von den vielen Frauen, deren nächste Verwandten im Felde stehen, mit großem Dank begrüßt werden wird. Daß die Zeitschrift ihrem alten Ruf der zurückhaltenden Bornehmheit in der Damenmode auch in diesem Jahre gerecht wird, versteht sich selbst von selbst in der, bei aller Reichhaltigkeit des dekorativen Teils, Abwechslung auf „Große Modenwelt“ mit Mehrzahlteilen (man achte genau auf den Titel) zu 1 Mark vierteljährlich, wofür 6 Nummern geliefert werden, nehmen sämtliche Buchhandlungen und Postanstalten entgegen. Probenummern bei Erlesen und dem Verlag J. H. Schöner, G. m. b. H., Berlin W. 57.

Zu beziehen durch die G. W. Zaiser'sche Buchhlg., Nagold.

Gedenkei der hungernden Vögel

Mittwoch, Freitag am Samstag und Sonntag, Trocken und kälter.

Für die Schriftleitung verantwortlich: K. Fischer - Druck u. Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchdruckerei (Karl Zaiser), Nagold.

Allensteig-Stadt.
Die Stadtgemeinde verkauft im Submissionswege einen 2¹/₂ Jähr. ca. 15 Jir. schweren



Farren,

zur Zucht oder zum Schlachten geeignet.

Liebhaber, die den Farren zur Zucht erwerben wollen, haben euent, die Wahl zwischen diesem und einem zweijährigen Zuchtfarren. Offerte, mit der Aufschrift „Gebot auf 1 Farren“ versehen und pro Jtr. Lebend-Gewicht bezw. (bei beabf. Erwerbung für Zucht-zwecke) überhaupt, wollen bis

2. Februar, nachmittags 6 Uhr,

eingereicht werden bei der

Stadtpflege Allensteig: Lutz.

Allensteig, den 27. Januar 1915.

Schönbrunn.



Langholz-Verkauf.

Am Dienstag, 2. Febr. d. J., nachmittags 1 Uhr,

verkauft die Gemeinde auf dem Rathaus im Submissionsweg aus Ab-telung Waldlich

145 Stück Tannenholz mit 120 Fm. I.-VI. Kl.

Offerte sind längstens bis 2. Febr. d. J., nachmittags 1 Uhr, beim Schultheisenamt einzureichen, worauf sofort die Eröffnung erfolgt.

Gemeinderat.

Sulz, Oberamt Nagold.

Fahrnisversteigerung.

In der Nachlasssache des Georg Schmid, Bauers, kommt in dessen Wohnung, gegen Vorgehlung im öffentlichen Aufsteich zum Verkauf:

Dienstag, d. 2. Februar, von mittag 1 Uhr an

2 Pferde, Braun 7- und Schimmel 9-jährig, 4 Kühe, wovon 1 Stück 38 Wochen trächtig, 2 Rinder, 8 Stück Läufer-schweine, und 1 Stück zum Schlachten, 10 Hühner, 1 schwerer aufgerichteter Wagen und 2 leichtere Wagen, 2 Pflüge, 1 eiserne und 1 hölzerne Egge, 1 Häufelpflug und sämtl. Pferdegeschirr.

Liebhaber sind eingeladen.

Ratschreiberei: Wörner.

K. Forstamt Wildberg.

Auf- u. Brennholzverkauf.

Am Samstag, den 30. Jan., nachmittags 10 Uhr in der „Traube“ in Wildberg aus Staatswald Klosterwald, Abteilung Kohlspotentisch, Ob der Klinge und vom Scheidholz:

Stammholz in 3 Losen: 36 Fichten, 1 Tanne, 3 Fichten mit Fm. 0,81 III., 0,41 IV., 2,87 V., 4,09 VI. Kl., 0,61 I. Kl. Abschnitt.

Stangen Fichten-Bauslangen 95 L., 44 II. Kl.

Schichterdholz Km. Nadelholz: 15 Büchel, 22 Anbruch.

Reisig: 5 Flächenlose Nadelholz geschätzt zu 700 Wellen.

Wagnerholz- und Werkzeug-Verkauf.

Die Ehefrau des verstorbenen Johann Geiser, Wiguern. in Waifingen verkauft am

Montag, den 1. Febr., nachmittags von 1 Uhr an:

1 Handjäge und verschiedenes Werkzeug, sowie Wagnerholz in allen Holzsorten u. Dielen-spännen, etwa 500 aus- und unausgehauene Speichen und etwas Eichenrundholz. Liebhaber sind eingeladen.

Pergament-Papier

bei G. W. Zaiser, Nagold.

Bezirks-Missionskonferenz Nagold.

Die jährliche Bezirk missionskonferenz wird heuer, statt am 2. Febr. im Vereinshaus,

am Sonntag, den 31. Jan., ¹/₂ Uhr

in der Kirche gehalten, mit einem

Vortrag von Pfarrer Weismann-Basel

über „Richtlinien für die Mission in der gegenwärtigen Lage.“

Alle Missionsfreunde in Stadt und Land sind hierzu herzlich ein-geladen.

Nagold, 26. Januar 1915.

Dekan Pfleiderer.

Wildberg.

2. Vaterländische Feier am Sonntag, 31. Januar, von ¹/₃ Uhr

an im Schwarzwaldhotel verbunden mit Gesangsvorträgen, Deklamationen usw. Zugleich soll es eine schlichte

Kaiser Geburtstagsfeier sein.

Herr Redakteur Fischer, Schriftleiter des „Gesellschafter“ spricht über

„Die englische Politik und den Krieg mit England.“

Die verehrliche Einwohnerschaft von Wildberg und Um-gebung wird hierzu herzlich eingeladen.

Eintritt frei.

Farbige Porträts

von
Generalfeldmarschall von Hindenburg.

Kunstdruck der „Jugend“, für nur 30 A.

Vorätig bei
G. W. Zaiser, Buchhandlung, Nagold.

Ocin-Farben

Farbiges Carbolneum.
Für alle Anstreichzwecke auf Holz, Eisen, Steine.
Streichfertig. — Geruchlos. — Inpuffierfähig. — Wetterfest.
Bewährter Ersatz für Oelfarben. — Ca. 50% Ergonomie.
Vertrieb: Berg & Schmid, Nagold.

